

#### Stadtteil Hattersheim

# Bebauungsplan Nr. N 37.1 "Gelände EVIM Schlockerstiftung" (1. Änderung)

ABWÄGUNG GEM. § 1 (7) BAUGB

# ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG: 29.07.2019 bis 30.08.2019

Magistrat der Stadt Hattersheim am Main Referat I/5 Bauen, Planen, Umwelt Sarceller Straße 1 65795 Hattersheim am Main

Stand: 30.09.2019



## Bebauungsplan Nr. N 37.1

"Gelände EVIM Schlockerstiftung"

1.	Vorbemerkung		3
	I.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen	3
	II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	7
2.	Beteiligung der Behörden, der Nachbarkommunen und der Öffentlichkeit 8		
	l.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB	. 8
	II.	Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB	.41
	III.	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB	.42
	IV.	Änderungen im Bebauungsplan	.43



### 1. Vorbemerkung

# I. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen

#### Frühzeitige Beteiligung

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 27.02.2017 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB zum Planentwurf und der Begründung eingeholt. Insgesamt wurden 30 Stellen beteiligt, von denen die im Folgenden aufgeführten Stellen nicht geantwortet haben:

- 1. Amt für Bodenmanagement Limburg a.d.L.
- 2. Bahn/Landwirtschaftsbezirk Frankfurt e.V.
- 3. Botanische Vereinigung f. Naturschutz Hessen e.V.
- 4. BUND Hessen e.V.
- 5. Deutsche Telekom AG
- 6. Landesjagdverband Hessen e.V.
- 7. Landrat des Main-Taunus-Kreises
- 8. Magistrat der Stadt Raunheim
- 9. Magistrat der Stadt Kelsterbach
- 10. Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
- 11. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.

Bei den 19 Antworten haben 4 Beteiligte mitgeteilt, dass sie keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zu der beabsichtigten Planung haben. Dabei handelt es sich um folgende:

- 1. Forstamt Groß-Gerau
- 2. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
- 3. Gemeinde Kriftel
- 4. Magistrat der Stadt Flörsheim

Die Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung während der Beteiligungsfrist eingegangen sind, bezogen sich auf den Vorentwurf in der Fassung vom Januar 2017. In diesem Vorentwurf war als bauliche Nutzung eine Sonderbaufläche Werkstatt, Wohnen, Kultur, Sport und Läden vorgesehen. Der Geltungsbereich war enger gefasst ohne die westliche Erweiterungsfläche.

Dieser Vorentwurf unterschied sich grundlegend von dem ersten Entwurf des Bebauungsplans für die erste Offenlegung. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Vorentwurf eingegangen Stellungnahmen beziehen sich daher auf Sachverhalte und Planungsinhalte, die inzwischen nicht mehr zutreffend bzw. überholt sind. In der Regel haben im weiteren Aufstellungsverfahren die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen auf Grundlage des ersten Entwurfs (1. Offenlegung) oder zweiten Entwurfs (2. Offenlegung) neu verfasst. Die schon in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Planungsaspekte, die auch weiterhin zu beachten waren, wurden in der Regel in die späteren aktuellen Stellungnahmen jeweils wieder aufgenommen.

Daher wird in den folgenden abschließenden Abwägungsvorschlägen auf die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nicht mehr eingegangen.



#### **Erste Offenlegung**

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 12.11.2018 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (2) BauGB sowie die Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB zum Planentwurf (1. Entwurf) und der Begründung eingeholt. Insgesamt wurden 46 Stellen beteiligt, von denen die im Folgenden aufgeführten Stellen nicht geantwortet haben:

- 12. Amt für Bodenmanagement Limburg a.d.L.
- 13. Botanische Vereinigung f. Naturschutz Hessen e.V.
- 14. BUND Hessen e.V.
- 15. Landesamt für Denkmalpflege
- 16. Landesjagdverband Hessen e.V.
- 17. Landrat des Main-Taunus-Kreises, Straßenverkehrsamt
- 18. Magistrat der Stadt Raunheim
- 19. Magistrat der Stadt Kelsterbach
- 20. Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
- 21. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
- 22. Regionalpark Pilot gGmbH
- 23. Stadt Hattersheim, Gleichstellungsstelle
- 24. Evangelische Kirchengemeinde Hattersheim am Main
- 25. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
- 26. Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
- 27. Katholische Kirchengemeinde Hattersheim am Main
- 28. Magistrat der Stadt Flörsheim
- 29. Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft
- 30. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- 31. Syna GmbH
- 32. Verband hessischer Fischer e.V.
- 33. Wanderverband Hessen e.V.
- 34. Wehrbereichsverwaltung IV
- 35. Westnetz

Bei den 22 Antworten haben 8 Beteiligte mitgeteilt, dass sie keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zu der beabsichtigten Planung haben. Dabei handelt es sich um folgende:

- 1. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte
- 2. Gemeinde Kriftel
- 3. HessenForst, Forstamt Groß-Gerau
- 4. Deutsche Flugsicherung GmbH
- 5. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
- 6. Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat Stadtplanungsamt 61.G1
- 7. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
- 8. PLEdoc GmbH

Die Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf eingegangen sind, werden in den folgenden Abwägungsbeschlussvorlagen nochmals aufgenommen. Diese Stellungnahmen sind kursiv/farblich und durch Hinweise kenntlich gemacht.



#### **Zweite Offenlegung**

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 25.07.2019 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4a (3) BauGB sowie die Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB zum Planentwurf (2. Entwurf) und der Begründung eingeholt. Insgesamt wurden 46 Stellen beteiligt, von denen die im Folgenden aufgeführten Stellen nicht geantwortet haben:

- 1. Amt für Bodenmanagement Limburg a.d.L.
- 2. Botanische Vereinigung f. Naturschutz Hessen e.V.
- 3. BUND Hessen e.V.
- 4. Deutsche Bahn Service Immob. AG Niederlassung Frankfurt
- 5. Hessisches Landeskriminalamt Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention, Städtebauliche Kriminalprävention
- 6. Landesamt für Denkmalpflege
- 7. Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie
- 8. Landesjagdverband Hessen e.V.
- 9. Landrat des Main-Taunus-Kreises, Straßenverkehrsamt
- 10. Magistrat der Stadt Raunheim
- 11. Magistrat der Stadt Kelsterbach
- 12. Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
- 13. Regionalpark Pilot gGmbH
- 14. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
- 15. Stadt Hattersheim, Gleichstellungsstelle
- 16. Evangelische Kirchengemeinde Hattersheim am Main
- 17. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
- 18. Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
- 19. Katholische Kirchengemeinde Hattersheim am Main
- 20. Kreisausschuss des Hochtaunuskreises Amt für den ländlichen Raum
- 21. Magistrat der Stadt Flörsheim
- 22. Magistrat der Stadt Frankfurt a.M. Stadtplanungsamt
- 23. Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft
- 24. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- 25. Syna GmbH
- 26. Verband hessischer Fischer e.V.
- 27. Wanderverband Hessen e.V.
- 28. Wehrbereichsverwaltung IV
- 29. Westnetz

Bebauungsplan Nr. N 37.1

"Gelände EVIM Schlockerstiftung"

Bei den 16 Antworten haben 4 Beteiligte mitgeteilt, dass sie keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zu der beabsichtigten Planung haben. Dabei handelt es sich um folgende:

- 1. HessenForst, Forstamt Groß-Gerau
- 2. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
- 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 4. Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement
- 5. Gemeinde Kriftel



### II. Beteiligung der Öffentlichkeit

### Frühzeitige Beteiligung

In der Zeit vom 02.03.2017 bis 03.04.2017 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Frist gingen keine Schreiben mit Äußerungen ein.

#### **Erste Offenlegung**

In der Zeit vom 26.11.2018 bis 05.01.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Frist gingen keine Schreiben mit Äußerungen ein.

#### **Zweite Offenlegung**

In der Zeit vom 29.07.2019 bis 30.08.2019 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Frist gingen keine Schreiben mit Äußerungen ein.



### 2. Beteiligung der Behörden, der Nachbarkommunen und der Offentlichkeit

Bedenken und Anregungen, die während der Beteiligungsfristen eingegangen sind, sowie im Einzelnen die vorgesehene Beschlussempfehlung hierzu.

#### Vorbemerkung:

Die abschließende Abwägung zu den im Laufe des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) erfolgt erst im Rahmen des Satzungsbeschlusses. Im Rahmen der ersten Offenlegung wurden zum ersten Entwurf schon Stellungnahmen vorgebracht, über welche die Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2019 beraten und auch vorläufig entschieden hatte.

Die Abwägung ist nur rechtmäßig, wenn alle Argumente aus allen Beteiligungsschritten in sie eingeflossen sind. (Schmidt-Eichstaedt, BauR 2013, 1381). Daher werden im Folgenden auch die Bedenken und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf eingegangen sind, nochmals aufgenommen. Diese Stellungnahmen sind kursiv/farblich eingefügt und durch Hinweise kenntlich gemacht.

Teilweise wird in Stellungnahmen aus der zweiten Offenlegung auf die vorherige Stellungnahme aus der ersten Offenlegung verwiesen; diese ist dann auch kursiv/farblich markiert.

### Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

#### T 1 Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 21.08.2019 Es wurde folgende Stellungnahme vorgetragen:

Aus Sicht der Raumordnung und Lan- Beschlussvorschlag: desplanung nehme ich zu der vorgelegten Die Zustimmung zur Ausweisung des Ur-Planung wie folgt Stellung:

Der Planbereich ist im Regionalplan Süd- men. hessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) als Vorranggebiet Siedlung, Bestand sowie ein schmaler Streifen als Planungsfläche dargestellt bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf Bestand, Planung. Die Ausweisung von u.a. gemischten Bauflächen hat innerhalb der Vorranggebietes Siedlung, Bestand und Planung zu erfolgen (siehe Ziel Z3.4.1-3). Da ein Urbanes Gebiet aus einer gemischten Baufläche entwickelt werden kann, bestehen insoweit keine grundsätzlichen Bedenken.

Schreiben vom 02.01.2019 gleichlautend

banen Gebiets wird zur Kenntnis genom-



In meiner früheren Stellungnahme (vom Beschlussvorschlag: 02.01.2019) hatte ich auf die jüngste 3. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genom-LEP-Änderung hingewiesen, wonach ge- men mäß Ziel Z5.3.4-7 zu Höchstspannungslei- Begründung: tungen ein Abstand von 400 m einzuhalten Der Sachverhalt wurde mit dem Versorist. In der aktuellen Fassung der Begrün- gungsträger geklärt. dung sind nun aus meiner Sicht nachvoll- Nach Auskunft von Amprion liegt der Gelziehbare Aussagen hierzu enthalten, die tungsbereich des Bebauungsplans zwi-Thematik wurde gewürdigt.

#### Dazu: Schreiben vom 02.01.2019

Ich weise auf die jüngste 3. LEP-Änderung Freileitung mit der Bauleitnummer "Bl." hin, wonach gemäß Ziel Z5.3.4-7 zu 4128 beträgt der Abstand (gemessen ab Höchstspannungsleitungen ein Abstand Baugrenze) etwa 630 m. Zur südlich vervon 400 m einzuhalten ist. Bei der weiter laufenden Freileitung mit der Bauleitnumsüdlich des geplanten Gebietes verlaufen- mer "Bl." 4503 beträgt der Abstand (geden Leitung handelt es sich wohl um eine messen ab Baugrenze) etwa 810 m. solche. Hier ist es aus meiner Sicht wie bei Die Vorgaben des LEP werden somit ein-Ihrer Planung Bebauungsplan Nr. N 109 gehalten, ein Korrigieren der Planung ist "An der Ölmühle" geboten, dies bei dem nicht erforderlich. zuständigen Versorgungsträger in Erfahrung zu bringen und dann ggf. die Planung zu korrigieren, um sie an das vorgenannte jüngste Ziel im LEP anzupassen. Da sich nach Seite 7 der Begründung im südlichen Teil bereits Wohnanlagen für Menschen mit Behinderung befinden, sollte vor diesem Hintergrund wieder die Zulässigkeit der Planung wie bei der Ölmühle mit dem Ministerium geklärt werden und dann auch in die Begründung Eingang finden.

#### Schreiben vom 21.08.2019

Aufgrund der geringen Größe des einge- Die Zustimmung wird zur Kenntnis genomschränkten Gewerbegebietes und weil men. durch die Einschränkung das Gewerbege- Begründung: biet quasi Mischgebietscharakter erhält, Der Forderung nach einer Festsetzung ausdrücklich begrüßt.

### Dazu: Schreiben vom 02.01.2019

bietes Industrie und Gewerbe Bestand und

schen zwei Höchstspannungsfreileitungen von Amprion. Zur nördlich verlaufenden

#### Beschlussvorschlag:

können etwaige Bedenken hinsichtlich Ziel zum Einzelhandel in dem Eingeschränkten Z3.4.2-4 zurückgestellt werden, wonach Gewerbegebiet wurde in dem 2. Entwurf Gewerbegebiete innerhalb der Vorrangge- entsprochen: Einzelhandelsbetriebe sind bietes Industrie und Gewerbe Bestand und nicht zulässig mit einer Ausnahme; zuläs-Planung zu entwickeln sind. Der nun vorge- sig sind Einzelhandelsbetriebe, die zur nommene Einzelhandelsausschluss wird Selbstvermarktung der Sortimente der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetriebe dienen. Aufgrund der geringen Größe des einge- Ferner darf die jeweilige Verkaufsfläche schränkten Gewerbegebietes und weil nur einen untergeordneten Teil der durch durch die Einschränkung das Gewerbege- das jeweilige Betriebsgebäude überbauten biet guasi Mischgebietscharakter erhält, Fläche einnehmen. Das Ziel Z3.4.3-3 im können etwaige Bedenken hinsichtlich Ziel RegFNP lässt Einzelhandelsverkaufsflä-Z3.4.2-4 zurückgestellt werden, wonach chen zur Selbstvermarktung zu. Da im Gewerbegebiete innerhalb des Vorrangge- Plangebiet eine Bäckerei mit einer Ver-



auch im eingeschränkten Gewerbegebiet chert werden soll, war es erforderlich, von Einzelhandel i.S.v. Ziel Z3.4.3-3 auszu- dieser Regelung Gebrauch zu machen. schließen, was noch zu ergänzen ist

Planung zu entwickeln sind. Allerdings ist kaufsstelle bereits besteht und weiter gesi-

#### Schreiben vom 21.08.2019

gelverfahren durchgeführt wird, hatte ich in Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 meiner früheren Stellungnahme hinsicht- BauGB als gegeben gewertet wird. lich des Entwicklungsgebotes des § 8 Ab- Begründung: satz 2 BauGB eine enge Abstimmung mit Der Regionalverband hat festgestellt, dass ist dies zwischenzeitlich erfolgt.

Insgesamt bestehen somit aus regionalpla- 2 BauGB erfüllt. nerischer Sicht keine grundsätzlichen Be- Die Änderung des Flächennutzungsplans denken.

#### Dazu: Schreiben vom 02.01.2019

§ 8 Absatz 2 BauGB empfehle ich eine Neuaufstellung des Regionalen Flächenenge Abstimmung mit dem Regionalver- nutzungsplans geklärt. band FrankfurtRheinMain. Aus meiner Auf die Stellungnahme des Regionalver-Sicht genügt eine Klärung im Rahmen der band FrankfurtRheinMain wird verwiesen: Fortschreibung des Flächennutzungsplans T8 – Seite 28 nicht, wenn die Planung vorher in Kraft tre- . ten soll, da der Geltungsbereich eine Größe von ca. 3,2 ha umfasst und Sie selbst schreiben, dass der Bebauungsplan nicht aus dem RegFNP entwickelt ist.

#### Schreiben vom 21.08.2019

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-Landschaftspflege nehme ich wie folgt nommen. Stelluna:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 3. April 2017.

#### Schreiben vom 3. April 2017:

Der Geltungsbereich des B-Plans überlagert keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und auch keine Natura 2000-Gebiete. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

#### Schreiben vom 21.08.2019

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. und Umwelt Wiesbaden nehme ich zu Begründung: o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

#### Beschlussvorschlag:

Da das Planverfahren im zweistufigen Re- Es wird zur Kenntnis genommen, dass das

dem Regionalverband FrankfurtRheinMain der Bebauungsplanentwurf als aus der empfohlen. Wie den Ausführungen in der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Begründung (Seite 13) zu entnehmen ist, entwickelt angesehen werden kann. Damit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz

ist daher nicht erforderlich. Ob eine Anpassung der Darstellung im RPS/RegFNP Hinsichtlich des Entwicklungsgebotes des 2010 erforderlich ist, wird im Rahmen der

#### Beschlussvorschlag:

#### Beschlussvorschlag:



#### Grundwasser

des festgesetzten Trinkwasserschutzge- wiesen, dass sich das Plangebiet in der bietes (WSG- ID: 436-037) für die Gewin- Schutzzone Zone III des festgesetzten nungsanlage Pumpwerk Hattersheim. Die Trinkwasserschutzgebietes Schutzgebietsverordnung vom 21. Sep- 436-037) für die Gewinnungsanlage Pumptember 2007 (StaAnz: 52/2007, S. 2778 ff) werk Hattersheim befindet. ist zu beachten.

lungnahme zu Grundwasser

#### Bodenschutz

+ Empfehlungen Seite 10-11 Punkt 4 Altab- Der Name und Adresse der Dienststelle lagerungen. In der vorliegenden "Begrün- wird korrigiert. dung mit Umweltbericht (2. Entwurf)" vom Textliche Festsetzung D.4 und Begrün-Absatz Altablagerungen) im Zusammen- dert. hang mit der Feststellung sensorischer Auffälligkeiten das Dezernat IV/Da 41.5 benannt. Der Sitz der zuständigen Dienststelle ist allerdings in Wiesbaden. Die vollständige Anschrift lautet: "Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Grundwasser. Bodenschutz, straße 16-18, 65189 Wiesbaden". Ich bitte um Beachtung.

Im Schreiben vom 02.01.2019 keine Stellungnahme zu Bodenschutz

#### Vorsorgender Bodenschutz

richt) zufolge wurde die "Arbeitshilfe zur zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung von Bodenschutzbelan- Begründung: fung nach BauGB in Hessen" zur Bearbei- 14 der Begründung und im Umweltbericht tung nicht verwendet. Weiterhin ist die aus- auf Grundlage der Anlage 1 BauGB ausschließliche Anwendung der Kompensati- führlich dargelegt. In der hier empfohlenen onsverordnung von 2005 oder die Be- Arbeitshilfe liegt ein Schwerpunkt in der schränkung auf eine arten- und biotopbe- Bewertung der Bodenfunktion. In der Bezogene Kompensation grundsätzlich nicht gründung war dies bisher nicht dargelegt. ausreichend. Die Grundlagen für die Be- Daher wurde die Begründung in Kap. 14.1 wertung und Berechnung planungsbeding- um einen Absatz zur Bewertung des Boter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher dens auf Grundlage der Bodenfunktionalen lung des resultierenden Kompensationsbe- Hessen ergänzt. Die Bodenfunktionsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Ar- wertung kommt zum Ergebnis, dass es sich Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - mit einem sehr hohen Ertragspotential han-

In den textlichen Festsetzungen wird als Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III Nachrichtliche Übernahme darauf hinge-(WSG- ID:

Die einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Im Schreiben vom 02.01.2019 keine Stel- Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen beachtet.

#### Beschlussvorschlag:

Siehe Textliche Festsetzungen - Hinweise Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

29. Mai 201 9 wird auf Seite 75 (Kapitel 19 dung in Kap. 18 wird entsprechend geän-

#### Beschlussvorschlag:

Den Quellenangaben (S. 140 Umweltbe- Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird

gen in der Abwägung und der Umweltprü- Die Bodenschutzbelange wurden in Kap. Minderungsmaßnahmen und zur Ermitt- Gesamtbewertung aus dem "BodenViewer beitshilfe "Kompensation des Schutzgutes um für die Landwirtschaft wertvolle Böden



tionsbedarfs für das Schutzgut Boden in gelegt, ist es erforderlich, in Abwägung mit Hessen und Rheinland Pfalz" des Hessi- den Belangen der sozialen und kulturellen welt und Geologie (HLNUG) und dem Lan- bisher landwirtschaftlich genutzten Flädesamt für Geologie und Bergbau Rhein- chen für die Einrichtungen der Schlockerland-Pfalz zu entnehmen. Dieses Regel- stiftung als Gartenbaubetrieb und Fußballwerk ist abrufbar unter: https://umwelt.hes- platz in Anspruch zu nehmen. Diese Inansen.de/sites/default/files/me-

dia/hmuelv/arbeithilfe kompensation boden bauleitplan 2.pdf.

Die neue hessische Kompensationsverord- gänzt. des Schutzgutes Boden vor.

jedoch zu dem Ergebnis, dass im Rahmen onsverordnung von 2005 angewandt der beantragten Bebauungsplanänderung wurde. die Fragen des sparsamen und schonen- schon im Februar 2017 begonnen wurde, den Umgangs mit Grund und Boden in aus- konnte auf Grundlage von § 8 KV (Überbestehen keine Bedenken gegen die Be- ordnung vom 1. September 2005 (GVBI. I bauungsplanänderung.

lungnahme zu Vorsorgender Bodenschutz

Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensa- delt. Wie in Kap. 14.2 der Begründung darschen Landesamtes für Naturschutz, Um- Bedürfnisse der Bevölkerung diese hier spruchnahme erfolgt auch in Kenntnis der Bodenfunktionsbewertung. Die Begründung in Kap. 14. 2 wird entsprechend er-

nung vom 26.10.201 8 sieht ebenfalls eine Zu dem Hinweis auf die neue hessische solche weitergehende Berücksichtigung Kompensationsverordnung von 2018 wird festgestellt, dass in Absprache mit der Un-Nach Prüfung der Unterlagen komme ich ter Naturschutzbehörde die Kompensati-Da das Aufstellungsverfahren reichendem Maße abgehandelt wurden. Es gangsvorschriften) die Kompensationsver-S. 624) angewandt werden. Dies wurde der Im Schreiben vom 02.01.2019 keine Stel- für das Verfahren zuständigen Behörde mitaeteilt.

> Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Fragen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden in ausreichendem Maße abgehandelt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.

#### Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Gegen die vorgesehene Änderung des Be- men. bestehen bauungsplanes meinerseits keine Bedenken.

Im Schreiben vom 02.01.2019 keine Stellungnahme zu Abwasser usw.

### Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genom-

#### <u>Abfallwirtschaft</u>

Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfall- Die Zustimmung wird zur Kenntnis genomwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Ich men. möchte nur darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts "Entsorgung von Regierungspräsidien Bauabfällen" der Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.201 8) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten sind. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und

#### Beschlussvorschlag:



Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten. Hinweis - Das v.g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt -Abfall - Bau- und Gewerbeabfall Im Schreiben vom 02.01.2019 keine Stellungnahme zu Abwasser usw.

#### **Immissionsschutz**

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf Beschlussvorschlag: wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, Die Zustimmung wird zur Kenntnis genomder Lufthygiene und des Kleinklimas ge- men. prüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf bestehen.

#### Oberflächengewässer

Aus Sicht des Dezernates 41.2 - Oberflä- Beschlussvorschlag: chengewässer - bestehen gegen das o.a. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genom-Vorhaben keine grundsätzlichen Beden- men. ken.

#### Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme Beschlussvorschlag: wurden folgende Quellen herangezogen: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regio- nommen. nalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 201 0, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) HLNUG; hinsichtlich der aktuell unter Beraaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der vorliegende Informationen, Datenbank Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.



Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Ca. 280 m südwestlich des Plangebiets weist der RPS/RegFNP 2010 ein "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" für Kiessand aus. Der Bergaufsicht liegt derzeit kein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor. Im Falle eines eventuellen künftigen Abbaus sind jedoch entsprechende Auswirkungen (Lärm- und Staubemissionen) nicht auszuschließen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

#### Schreiben vom 02.01.2019:

Da sich seit meiner letzten Stellungnahme keine neuen Erkenntnisse bezüglich der von mir zu vertretenden Belange ergeben haben, stehen dem Vorhaben aus Sicht der Bergbehörde weiterhin keine Sachverhalte entgegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

#### Kampfmittelräumdienst

Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-Rahmen von Bauleitplanverfahren aus- nommen. – Siehe auch T2 Seite 15 nahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie bereits umfassende Aussagen dieser Art getroffen. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht erneut beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst noch einmal direkt zu beteiligen.

Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolat.

### Beschlussvorschlag:



### T 2 Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst

Schreiben vom 13.08.2019
Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

#### T 3 Kreisausschuss des Main- Taunus-Kreises

Schreiben vom 23.08.2019
<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen seitens des Main-Taunus-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu dem Entwurf haben wir folgende Anmerkungen.

#### Naturschutz:

Wir weisen darauf hin, dass die in den Hinweisen und Empfehlungen (Textliche Festsetzungen) unter Kapitel 2 aufgeführten "Wasserrechtlichen Regelungen" rechtlich verbindlich sind. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte in großen Zisternen gesammelt und zur Bewässerung der Garten- und Grünflächen genutzt werden. Der Überlauf der

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Hinweis, dass die in Kap. D 2 als Hinweise aufgenommenen "Wasserrechtlichen Regelungen" rechtlich verbindlich sind, ist zwar zutreffend. Die Aufnahme der in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthaltenen Regelungen können für das Plangebiet jedoch nicht als planungsrechtliche Festsetzungen verbindlich festgesetzt werden. Daher können sie in



Zisternen sollte an eine Fläche zur Versickerung des Wassers angeschlossen werden. Es sollte möglichst wenig Wasser in den Kanal abgeführt werden.

den Bebauungsplan nur als Hinweis oder Empfehlung aufgenommen werden. Begründung:

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Versickerung im Plangebiet steht der wasserwirtschaftliche Belang entgegen, dass die Böden nur eingeschränkt versickerungsfähig sind. Daher kann die Versickerung nicht verbindlich festgesetzt werden. Gleichwohl soll die Möglichkeit der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser im Zuge von Neubauten untersucht werden. Dies wird folglich als Empfehlung aufgenommen. (Hinweis D 2.1). Die Möglichkeit zur gezielten Versickerung des Niederschlagswassers muss im Einzelfall überprüft werden, da die geologischen Randbedingungen maßgebend sind.

Mit Hinweis D.2.3 wird empfohlen, das von neu versiegelten oder neu überbauten Flächen anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in den öffentlichen Mischwasserkanal abzuleiten. Mit dieser Empfehlungen wird das Entwässerungskonzept wiedergeben, dessen Schwerpunkt die Drosselung des Abflusses d.h. Zwischenspeicherung ist. Das Konzept wurde im gutachterlichen Wasserkonzept entwickelt und ist mit den Stadtwerken abgestimmt. Der Katalog der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB lässt keine Festsetzungsmöglichkeit zu, eine Drosselung bei der Einleitung von Abwässern in das Kanalnetz sicherzustellen. Dazu wäre eine Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser Aufgrund § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz erforderlich. Im Rahmen einer Baugenehmigung könnte aber eine solche Auflage festgelegt werden, da ein Vorhaben nur zulässig ist, wenn die Erschließung gesichert ist.



Festsetzung Nr. 9 - Flächen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft:

#### 9.2 Artenschutzmaßnahmen beim Um- Beschlussvorlage: bau- und Neubaumaßnahmen

Für die Anbringung der festen Spaltenquartiere für Fledermäuse wird aufgeführt. dass die Maßnahmen durch den Grundstückseigentümer oder den Bauherren durchzuführen sind. Dies muss in den Verkaufsgesprächen vorzeitig thematisiert und vertraglich geregelt werden.

### CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Haussperling bei Gebäudeabrissen Die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Information von potentiellen Käufern gilt auch für die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnah-

dingt ergänzt werden, dass die Aufhängung der erforderlichen Kästen für Fledermäuse und den Haussperling durch einen Fachgutachter erfolgen muss, um qualifizierte Auswahl der Standorte zu gewährleisten qualifizierte Auswahl der Standorte zu gewährleisten.

men). In den Festsetzungen sollte unbe-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung:

Der Hinweis auf Verkaufsgespräche trifft hier nicht den Sachverhalt. Das Plangebiet ist im Eigentum von EVIM (Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau), der auch Bauträger der Maßnahmen sein wird. Insofern gibt es keine Vertragspartner, zwischen denen eine vertragliche Regelung zu den Spaltenquartieren getroffen werden könnte.

Der Hinweis ist ggf. so zu verstehen, dass schon frühzeitig bei der Planung die Anbringung der festen Spaltenquartiere für Fledermäuse geklärt werden sollte. Eine rechtliche Verbindlichkeit, die über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgeht, ist nicht möglich. Es ist jedoch möglich, auf Grundlage der Festsetzung durch die Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

#### Beschlussvorlage:

Der Anregung kann nur eingeschränkt entsprochen werden.

#### Begründung:

Eine Information an potentielle Käufer ist nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass EVIM Bauträger der Maßnahmen sein wird, siehe hierzu Begründung zu Ziffer 9.2.

Der Anregung, die Festsetzungen 9.3 dahingehend zu ergänzen, dass die Aufhängung der erforderlichen Kästen durch einen Fachgutachter erfolgen muss, kann nicht gefolgt werden. Die rechtliche Grundlage auch der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.3 ist § 9 BauGB. Danach kann keine Festsetzung getroffen werden, in der geregelt wird, welche Berufsgruppe oder welche berufliche Qualifikation für eine Maßnahmendurchführung in Frage kommt. Der Anregung wird aber dadurch entsprochen, dass unter D.7 die Hinweise zu Ar-



tenschutz / Baumfällungen und Gehölzrodungen / Abriss von Gebäuden wie folgt ergänzt werden:

Es wird empfohlen, die Aufhängung der erforderlichen Kästen für Fledermäuse und den Haussperling nach Festsetzung Nr. A.9.3 (CEF-Maßnahmen für Fledermaus und den Haussperling bei Gebäudeabrisse) durch einen Fachgutachter durchführen zu lassen, um eine qualifizierte Auswahl der Standorte zu gewährleisten.

9.4 Maßnahmenfläche A - CEF-Maßnahmen für Girlitz und Stieglitz in Verbindung mit Nr. 13 "Aufschiebend bedingte
Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Der 2. Satz "Im gesamten Plangebiet ist
die Errichtung der zulässigen baulichen
und sonstigen Nutzungen und Anlagen
erst zulässig, wenn die gemäß Festsetzung Nr. 9.4 festgesetzten CEF-Maßnahmenflächen hergestellt sind" sollte folgendermaßen geändert werden:

"Im gesamten Plangebiet ist die Errichtung der zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sowie die Beseitigung der Gehölzbestände erst zulässig, wenn die gemäß Festsetzung Nr. 9.4 festgesetzten CEF-Maßnahmen als Brutbiotop für Girlitz und Stieglitz funktionsfähig sind. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist durch einen Fachgutachter feststellen zu lassen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der genannten Arbeiten nachzuweisen."

#### Beschlussvorlage:

Der Anregung, die Festsetzung Nr. 13 über die aufschiebende Bedingung zu ergänzen, kann nicht entsprochen werden.

### Begründung:

Die Festsetzung Nr. A 13 (Aufschiebend bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) regelt, dass die Errichtung der zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen einschließlich der Vorbereitungen durch Gebäudeabrisse erst zulässig ist, wenn die CEF-Maßnahmen hergestellt sind. In Anbetracht dessen, dass es einen erheblichen Eingriff darstellt, dass sowohl Baumaßnahmen als auch Vorbereitungsmaßnahmen erst zulässig sind, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist es zwingend erforderlich, dass eindeutig bestimmbar ist, wann die Voraussetzungen erfüllt sind. Daher wurde als Voraussetzung definiert, dass die CEF-Maßnahmenflächen hergestellt sein müssen. Der Begriff "Herstellung" ist mit den Begriffen Schaffung, Erzeugung, Anfertigung gleichzusetzen (siehe Duden). Dies impliziert, dass eine geschaffene bzw. erzeugte CEF-Maßnahme auch funktioniert.

Der Abschluss der Herstellung nach den Vorgaben der Festsetzung Nr. 9.4 lässt sich objektiv feststellen: Aufbringen kräuterreicher Saatgutmischung / Pflanzung von Bäumen und Sträuchern / Abstand 30 m / dazwischen fünf Buschgruppen aus 5 Büschen usw.).

Als auflösende Bestimmung der aufschiebend bedingten Festsetzung die Funktionsfähigkeit als Brutbiotop für Girlitz und Stieglitz vorzusehen, ist nicht hinreichend bestimmt, da die Merkmale, von denen die



Funktionsfähigkeit abhängen, nicht festgelegt sind. Die Funktionsfähigkeit könnte daran gemessen werden, ob die Vögel tatsächlich dort brüten. Was ist, wenn die Maßnahmenfläche aufgrund anderer Faktoren (Verkehr, Lärm) von Girlitz und Stieglitz als Brutbiotop gar nicht angenommen werden. Aus den o.g. Gründen wird an dem Kriterium "Herstellung der Maßnahmen" als auflösende Bedingung festgehalten. Dem Vorschlag, auch die Beseitigung der Gehölzbestände in die aufschiebend bedingte Festsetzung einzubeziehen, kann nicht gefolgt werden, da die Beseitigung von Gehölzbeständen durch § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht abgedeckt ist. Aufschiebend bedingte Festsetzung sind nur auf bauliche und sonstigen Nutzungen und Anlagen anwendbar, aber nicht auf Rodungsmaßnahmen.

Der Anregung, die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen durch einen Fachgutachter feststellen zu lassen, kann aus den o.g. Gründen nicht gefolgt werden. Der Anregung wird dadurch entsprochen, dass unter D.7 4 der Hinweis ergänzt wird: Es wird empfohlen, das Monitoring durch einen Fachgutachter durchführen zu lassen.

#### 11.3 Dachbegrünungen

Ergänzend zu der bestehenden Festsetzung sollte bei der zukünftigen Planung angestrebt werden, dass möglichst viele Gebäude mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden können.

#### Beschlussvorlage:

Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

#### Begründung:

Die Festsetzung Nr. 11.3 (Dachbegrünungen) legt verbindlich fest, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 10° und ab einer Mindestgröße von 20 m² sind zu mindestens 90 % extensiv zu begrünen. Durch Festsetzung Nr. B.2 (Dachform) ist ebenfalls verbindlich festgesetzt, dass in den mit "FD" gekennzeichneten überbaubaren Flächen, also die überbaubaren Flächen im Nordteil des Plangebiets, als Dachform ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel bis zu 10° zulässig sind. Damit sind weitgehende Festsetzungen getroffen, die eine Dachbegrünung verbindlich vorschreiben.



#### **Schreiben vom 20.12.2018**

Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung für Eingriffs-/Ausgleichsplanung besseren Übersichtlichkeit ist jeweils eine chen. Tabelle für den Erweiterungsbereich im Begründung: der Änderung mit einer extensiven Dach- abgestimmt. begrünung versehen werden sollen.

Bei der Bilanzierung ist für die geplante Größenordnung der Dachbegrünung auch der Bestand der Flächen zu bewerten. Dies ist nicht erfolgt.

#### **Schreiben vom 20.12.2018**

#### Artenschutz

der faunistischen Untersuchung eingetra- wurde mit dem zweiten Entwurf entsprogen sind.

Der Erfassungszeitraum für die faunisti- Begründung: schutzrechtlichen Prüfung umgehend zu chend der Anregung ergänzt:

alanalyse bewertet werden.

wären" (Blessing/Scharmer: Der Arten- gesetzt. schutz im Bebauungsplanverfahren, Seite 118, 2. Auflage, 2013). Diesbezüglich liegen jedoch keine Angaben vor und der späte Zeitpunkt für die Erfassung wird auch nicht weiter thematisiert.

Nach unserer Einschätzung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Geltungsbereich weitere planungsrelevante Arten wie z.B. die Vogelarten Girlitz und Stieglitz vorkommen, die sich in Hessen in einem "ungünstigen Erhaltungszustand" befinden. Sie brüten bereits früher

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme ist nicht mehr zutreffend und hat sich erledigt. Der Anregung Die Bilanzierung ist nicht schlüssig. Zur wurde mit dem zweiten Entwurf entspro-

Westen (bisher Außenbereich) anzuferti- Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gen und eine Tabelle für die Flächen im wurde entsprechend der Anregung um-Geltungsbereich des bisherigen Bebau- fänglich überarbeitet und ergänzt. Die geungsplans Nr. 37, die zukünftig im Rahmen änderte Bilanzierung wurde mit der UNB

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme ist nicht mehr zutref-Es fehlt eine Karte, in die die Ergebnisse fend und hat sich erledigt. Der Anregung chen.

schen Untersuchungen begann erst am 21. Das Artenschutzrechtliche Fachgutachten Juni 2017. Wir hatten bereits in unserer (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Oktober letzten Stellungnahme vom März 2017 da- 2017/Februar 2018/April 2019) wurde in rauf hingewiesen, dass mit der arten- enger Abstimmung mit der UNB entspre-

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird Mit dem Planungsbüro wurde Anfang Juni zusätzlich davon ausgegangen, dass Gir-2017 vereinbart, dass eine faunistische Er- litz und Stieglitz innerhalb des Geltungsbefassung notwendig ist. Die restlichen Tier- reichs als Brutvögel vertreten sein können. arten, für die der Erfassungszeitraum be- Vor der Errichtung von Gebäuden werden reits zu spät war, sollten über eine Potenti- CEF-Maßnahmen für Girlitz und Stieglitz erforderlich. Dies umfasst auch die erfor-"Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen derlichen Vorbereitungsmaßnahmen wie einer solchen Betrachtung keine Arten ver- z.B. Rodungen. Für diese Arten wird im Begessen werden, weil die artenschutzrecht- bauungsplan die Fläche "A" am Westrand lichen Ermittlungen sonst unzureichend des Geltungsbereichs als CEF-Fläche fest-



im Jahr. Gerade durch die Lage am Ortsrand mit den unterschiedlichsten Lebensräumen (Park, Hecken, Gartenland, Streuobst) ist der Bereich für Tierarten attraktiv. Nach unserer Auffassung muss sich mit der Thematik auseinandergesetzt werden, dass im Zeitraum von März bis Ende Juni keine Erfassungen durchgeführt wurden. Wir empfehlen auch zu prüfen, ob aus Gründen der Rechtssicherheit im Frühjahr 2019 eine ergänzende Erfassung durchgeführt werden sollte als Alternative zur Potentialanalyse.

#### Haussperling

In dem Artenschutzgutachten wird nicht aufgeführt, wie viele Brutpaare des Haussperlings vorhanden sind. Diese Angabe ist zu ergänzen.

#### **Schreiben vom 20.12.2018**

CEF-Maßnahmen (Aufhängen von Fleder- Beschlussvorschlag: mauskästen)

fledermaus und Zwergfledermaus ist als zweiten Entwurf entsprochen. CEF- Maßnahme die Aufhängung von Fle- Begründung: dermauskästen vorgesehen.

diglich bei dem Verlust von Einzel- oder bauen, wurde also entsprochen. Kästen möglicherweise denkbar sei.

Aspekt nochmals kritisch geprüft werden. für die Fledermäuse zu überprüfen.

Außerdem sollte der Einbau von festen Verfügung. Spaltenguartieren an den Gebäuden verbindlich festgeschrieben werden.

#### **Schreiben vom 20.12.2018**

Ausgleichsmaßnahmen

bessern, sollte eine Festsetzung getroffen nommen. Der Anregung wurde mit dem werden, dass ein Teil der Wiesenflächen zweiten Entwurf entsprochen. extensiv zu nutzen ist (1-2 Schnitte pro Jahr). Zur Einsaat sollte eine artenreiche

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-Für die Arten Bartfledermaus, Breitflügel- nommen. Der Anregung wurde mit dem

Durch Festsetzung 9.2 (Artenschutzmaß-In Bezug auf eine wissenschaftliche Unter- nahmen bei Umbau- und Neubaumaßnahsuchung ("Zur Wirksamkeit von Fleder- men) wird verbindlich festgesetzt, dass bei mauskästen als vorgezogene Ausgleichs- Umbau- und Neubaumaßnahmen .... minmaßnahme", Anliegen Natur 2017) muss destens drei feste Spaltenquartiere (Quardie Wirksamkeit angezweifelt werden. So tierssteine) für Fledermäuse einzubauen. sei eine Erkenntnis aus der Studie, dass le- Der Anregung, Spaltenquartiere einzu-

Paarungsquartieren (und nicht von Wo- Mit Festsetzung Nr. 9.3 sind weiterhin auch chenstubenquartieren) der Einsatz von Kästen für Fledermäuse vorgesehen, da diese Festsetzung CEF-Maßnahmen bei Der Einsatz der Kästen sollte unter diesem Gebäudeabrissen vorsieht. Bei einem Gebäudeabriss ist davon auszugehen, dass Auf jeden Fall wäre ein Monitoring erforder- zunächst keine Möglichkeiten bestehen, lich, um den Erfolg der CEF-Maßnahmen Spaltenquartiere an bzw. in Gebäuden anzubringen. Daher stehen nur Kästen zur

#### Beschlussvorschlag:

Um das Nahrungsangebot für Tiere zu ver- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-



Grünlandmischung (Regiosaatgut) verwen- Begründung: det werden.

#### **Schreiben vom 20.12.2018**

Immissionsschutz:

Bislang beschränken sich die schallschutztechnischen Untersuchungen auf die Ver- Sowohl in der schalltechnischen Untersudoch eine Begutachtung bzw. Darstellung,

### **Schreiben vom 20.12.2018**

Denkmalschutz:

Unter Punkt 9 der Begründung wird aufgeführt, dass sich im Plangebiet keine denk- zweiten Entwurf entsprochen. malgeschützten Gebiete oder Objekte be- Begründung: finden. Dies trifft nicht zu.

denkmäler vor. Neben mittelalterlichen In die Hinweise wurde der Hinweis auf die Siedlungsfunden (Fst. Hattersheim 8) ist Bodendenkmäler und sowie der Hinweis seit 2009 auch ein Brandgrab der Eisenzeit auf die erforderliche archäologische Bau-(Fst. Hattersheim 17) bekannt, welches begleitung aufgenommen: Bei geplanten beim Neubau des auch auf dem Plan be- Bodeneingriffen ist vor Ausführung der Arreits verzeichneten Gebäudes zwischen beiten eine archäologische Baubegleitung

Für die CEF-Maßnahmenfläche (Festsetzung 9.4) wurde festgesetzt, dass auf der gesamten Fläche eine kräuterreiche Saatautmischung standortgerechter, heimischer Arten auszubringen ist.

Beschlussvorschlag (Immissionschutz)

Der Anregung wurde entsprochen.

### Begründung:

kehrsbelastung des Gebietes. Es fehlt je- chung als auch in der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Lärmauswirkunwelche Lärmauswirkungen die Nutzung im gen auf das benachbarte Wohngebiet ein-Urbanen Gebiet bzw. im Eingeschränkten gegangen. Die Begründung wird um das Gewebegebiet auf das benachbarte Wohn- Kapitel 12.8. "Lärmauswirkungen der Nutgebiet haben. Ohne eine solche Untersu- zungen im Plangebiet" ergänzt. Hierbei chung ist eine abschließende immissions- wird dargelegt, welche Lärmauswirkungen schutzrechtliche Beurteilung nicht möglich. von den Nutzungen im Urbanen Gebiet bzw. im Eingeschränkten Gewebegebiet ausgehen. Die vorhandenen Nutzungen sind insgesamt Nutzungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Auch auf der Grundlage der durch Ortsbesichtigungen gewonnenen Erkenntnisse sind die Geräuschemissionen dieser Betriebe und Anlagen kompatibel zu den Gebietsnutzungen.

Da im Eingeschränkten Gewerbegebiet (GE/N) und in Urbanen Gebieten (MU) nur Gewerbebetriebe und Einrichtungen zulässig sind, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, führen diese im Plangebiet festgesetzten Gebietsnutzungen auch in Zukunft zu keinen Immissionskonflikten im Hinblick auf das benachbarte, bestehende Allgemeine Wohngebiet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde mit dem

Die Begründung wurde in Kap. 9 um die Im Plangebiet liegen Hinweise auf Boden- Hinweise auf die Bodendenkmäler ergänzt. erforderlich und durch den Bauherrn bzw.



konnte.

Eine archäologische Baubegleitung bei geplanten Bodeneingriffen ist daher vom Bauträger/Planbetreiber als Verursacher zu gewährleisten.

Wir bitten um Aufnahme des Hinweises auf Bodendenkmäler sowie der Erfordernis einer archäologischen Baubegleitung bei geplanten Bodeneingriffen, vor Ausführung der Arbeiten durch den Bauträger/Planbetreiber als Verursacher. Zur Abstimmung der Vorgehensweise ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bezirksarchäologen erforderlich. (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenAR-CHÄOLOGIE, Herrn Dr. Dieter Neubauer Schloß Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden)

Dürerstraße 7 und 25 dokumentiert werden Grundstückseigentümer als Verursacher zu veranlassen.

#### Schreiben vom 20.12.2018

#### Klimaschutz:

stehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wird Begründung: empfohlen, ein Energiekonzept zu erstel- Die Begründung wurde um Kap. 11 (Klimalen. Mit einem Energiekonzept werden die schutz) ergänzt. Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten ermittelt für:

- die Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs von Gebäuden (Wärmeschutz, passive Solarenergienutzung),
- die effiziente klimagerechte Energienutzung einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien.

#### **Abwasser Verband Main-Taunus**

Schreiben vom 23.08.2019 Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Der Abwasserverband Main-Taunus hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.03.2017 zur Konzeption und mit Schreiben vom 20.11.2018 zum 1. Entwurf der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplans der Stadt Hattersheim am Main bereits eine Stellungnahme abgegeben.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-Seitens des Klimaschutzmanagements be- nommen. Der Anregung wurde mit dem zweiten Entwurf entsprochen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



Die Hinweise und Anmerkungen des Abwasserverbandes Main-Taunus aus den beiden Stellungnahmen wurden weitgehend zur Kenntnis genommen und in dem nun vorliegenden 2. Bebauungsplanentwurf mit erweitertem Geltungsbereich auch berücksichtigt. Dies wird seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus ausdrücklich begrüßt.

Zu den Hinweisen und Anmerkungen unserer bisherigen Stellungnahmen, die wir inhaltlich weiterhin aufrecht halten, ergeben sich aufgrund des uns nun vorliegenden geänderten und ergänzten 2. Entwurfs des Bebauungsplanes keine Änderungen oder Ergänzungen.

### Dazu: Stellungnahme vom 20.11.2018

Die Hinweise und Anmerkungen des Abwasserverbandes Main-Taunus aus der Stellungnahme vom 21.03.2017 wurden weitgehend zur Kenntnis genommen und in dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf auch mitberücksichtigt. Dies wird seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus ausdrücklich begrüßt.

Bei der nächsten Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) in etwa 3-5 Jahren wird von uns die aktuelle Entwässerungsplanung bzw. das vorliegende Wasserkonzept zum Bebauungsplan auch entsprechend berücksichtigt. Zu den Hinweisen und Anmerkungen unserer bisherigen Stellungnahme vom 21.03.2017, die wir inhaltlich weiterhin aufrecht halten, ergeben sich aufgrund des uns nun vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes keine Änderungen oder Ergänzungen.

#### T 5 Hessenwasser

Schreiben vom 21.08.2019
<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes unseres Wasserwerkes Hattersheim. Zusätzlich sind eine Trinkwassertransportleitung sowie bestehende Rechte betroffen, die zu berücksichtigen sind.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



#### I. Betroffenheit "Wasserschutzgebiet"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N 37.1 "Gelände EVIM Schlockerstiftung" befindet sich in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes des Wasser-werkes Hattersheim der Hessenwasser GmbH & Co. KG.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Wir weisen insbesondere auf die "Verordnungen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Pumpwerk Hattersheim I mit Zusatzanlage 2" vom 05.07.1978 (StAnz. 33/1978 S. 1605) und 21.09.2007 (StAnz. 52/2007 S. 2778) hin.

Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen die vor 1996 veröffentlicht wurden, ist das DVGW-Arbeitsblatt W101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete" heranzuziehen und zusätzlich die "Muster-Wasserschutzgebietsverordnung" des Landes Hessen von 1996 als Orientierung zu berücksichtigen, da in diesen die Grundwasserschutzanforderungen nach neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind. Bei der Ausführung der Maßnahme ist folgendes zu beachten und einzuhalten: Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten. vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt. Die jeweils aktuellen "Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG" (Anlage: "Anforderungen zum ..., Stand Januar 2016") sind zu beachten.

### II. Betroffenheit "Anlagen der öffentlichen Beschlussvorschlag: Wasserversorgung"

In der Nähe des Geltungsbereichs der o.g. nommen. Maßnahme befinden sich eine Trinkwas- Begründung: sertransportleitung DN 800 und ein Kabel der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Den

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

In den textlichen Festsetzungen wird als Nachrichtliche Übernahme darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG- ID: 436-037) für die Gewinnungsanlage Pumpwerk Hattersheim befindet.

Die einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-



den beigefügten Planunterlagen.

genaue Lage der Leitung und in deren Be- biet ergeben sich daraus keine Folgen. reich befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befindet sich die Rohrleitung in einem Schutzstreifen von 5 m beidseitig der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitungen vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt. Um mögliche Konfliktpunkte klären zu kön-

nen und die Unversehrtheit der Leitung zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache.

Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere "Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungs-leitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG", mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück.

### Betroffenheit "Grundstücksangelegenheiten, Leitungs- und Anlagenrechte"

Im Bereich der geplanten Maßnahme hat Hessenwasser an dem Grundstück Gemarkung Hattersheim, Flur 16, Flurstück 70/1, ein Leitungsrecht, das zu beachten ist und das nicht beeinträchtigt werden

Grundstücke der Hessenwasser sind im angefragten Bereich nicht betroffen.

Verlauf der Anlagen entnehmen Sie bitte Die Trinkwassertransportleitung liegt außerhalb des Plangebietes in der Dürer-Alle Planangaben sind unverbindlich. Die straße. Für Baumaßnahmen im Plange-

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Bearünduna:

Bei dem Grundstück Flur 16, Flurstück 70/1 handelt es sich um die Verkehrsfläche, die mittig das Plangebiet von Ost nach West durchquert. Den zugesandten Planunterlagen kann nicht entnommen werden, dass eine Leitung in der Wegeparzelle liegt. Durch die Vorhaben im Plangebiet wird die genannte Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt.



#### Hessen Mobil

Keine Stellungnahme in 2. Offenlegung **Schreiben vom 28.11.2018** 

Es wurde folgende Stellungnahme vorge- Beschlussvorschlag: bracht.

Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße zur Kenntnis genommen. 3011. In diesem Abschnitt ist keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Bauverbotszone sowie das Verbot von direkten Grundstückszufahrten zur Landesstraße ist in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinreichend berücksichtigt worden.

Gemäß dem beigefügten Verkehrsgutachten des Büros Freudl mit Stand Februar 2018 wird mit ca. 260 Fahrten pro Tag als Neuverkehr gerechnet. Das Gutachten legt dar, dass der Kreisverkehrsplatz L 3011 /Dürerstraße auch im Planfall für den Prognosehorizont 2030 den Mehrverkehr problemlos wird abwickeln können. Die Annahmen und Einschätzungen im Gutachten sind grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar.

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37.1 "Gelände EVIM Schlockerstiftung" bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

#### Fachlicher Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprü- Beschlussvorschlag: che auf Durchführung von Schutzmaßnah- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen aufgrund des BlmSchG.

#### T 7 **Fraport AG**

Schreiben vom 26.08.2019

Es wurde folgende Stellungnahme vorge- Beschlussvorschlag: bracht.

Wir verweisen auf unsere bereits im Rah- nommen men der Beteiligung der Träger öffentlicher Begründung: Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgege- Das Plangebiet liegt auf etwa 107 m ü. NN Gesamtstellungnahme bene 22.11.2018

### Stellungnahme vom 22.11.2018

Das in Frage stehende Bebauungsgebiet nicht erforderlich. liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG und zwar außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbe-

Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird

men.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

vom (Geländehöhe). Da die Gebäude maximal dreigeschossig gebaut werden dürfen, ist eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde



zugspunkt 3. Die zulässige Höhe steigt innerhalb dieses Umkreises von 45 Meter bis auf 100 Meter (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt 3 von 100 müNN) an (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b) LuftVG). Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist erforderlich, wenn die Bauwerke die genannte Begrenzung überschreiten sollen. Sofern die zulässigen Höhen nicht überschritten werden, bestehen gegen die angestrebte Nutzung hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hin-Verkehrsflughafens dernisfreiheit des Frankfurt/Main keine Bedenken.

Dagegen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regio-Flächennutzungsplan 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

#### T 8 Regionalverband FrankfurtRheinMain

Schreiben vom 21.08.2019

Es wurde folgende Stellungnahme vorge- Beschlussvorlage:

Im Rahmen des oben genannten Verfah- nommen. rens sollen die planungsrechtlichen Vo- Begründung: raussetzungen für die dringend benötigten Die Feststellung, dass der Bebauungspla-Entwicklungs- und Erweiterungsmöglich- nentwurf als aus der Darstellung einer Gekeiten der seit den 1980er Jahren beste- meinbedarfsfläche entwickelt angesehen henden Behinderteneinrichtung der Schlo- werden kann, wird zur zustimmend Kenntckerstiftung geschaffen werden. Zusätzlich nis genommen. ist der Bau einer der Allgemeinheit zur Ver- Der Anmerkung zu der Festsetzung des fügung stehenden Kindertagesstätte ge- Eingeschränkten Gewerbegebietes wird plant. Die in der Erweiterungsfläche liegen- ebenfalls zur Kenntnis genommen. den Anbauflächen für den im Plangebiet . befindlichen Gartenbaubetrieb sowie ein Fußballplatz als Rasenplatz werden nach Westen verlegt.

Im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP

Der Zustimmung wird zur Kenntnis ge-



2010) ist der Bereich der baulichen Nutzungen als "Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand" und die beiden Freiflächennutzungen sowie die Ausgleichsflächen als "Fläche für den Gemeinbedarf, Planung" und "Grünfläche - Sportanlage ...) dargestellt. Der Geltungsbereich wurde im Bebauungsplan ursprünglich als "Sonderbaufläche für Behinderteneinrichtungen" festgesetzt. Dazu wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Regionalverband FrankfurtRheinMain keine Bedenken geäußert. Zwischenzeitlich wurde die neue Baugebietskategorie "Urbane Gebiete" eingeführt. In Folge dessen wird der Planbereich in der nun vorliegenden Fassung überwiegend als Urbanes Gebiet und der nördliche Rand aufgrund der Belastung durch Straßenlärm als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Der durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes hinzugekommene südwestliche Bereich wird als "Private Grünfläche" festgesetzt und entspricht damit der Darstellung des RPS/RegFNP 2010.

Das weitgehend bebaute Plangebiet befindet sich unter der Trägerschaft von EVIM (Evangelischer Verein für innere Mission in Nassau) deren Ziel es ist, Menschen mit Behinderung zu fördern und sie entsprechend ihrer Möglichkeiten am Arbeitsleben und dem sozialen Umfeld teilhaben zu lassen. Die Bestandsgebäude dienen größtenteils dem Angebot für Menschen mit Behinderung. Insbesondere unterschiedliche Werkstätten, Gewerbebetriebe und ein Gartenbaubetrieb fördern insgesamt die Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Des Weiteren bestehen eine Tagesförderstätte und eine Wohnanlage. Letztere wird durch einen kompakten Neubau sowie eine Kita ersetzt und kann künftig in untergeordnetem Umfang auch Wohnungen für Menschen ohne Behinderungen oder Mitarbeitern anbieten.

Da die geplante Entwicklung auf dem Gelände weiterhin in erster Linie dem Angebot für Menschen mit Behinderung sowie dem Neubau einer Kita dient, kann der Bebau-



ungsplanentwurf als aus der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche entwickelt angesehen werden.

In Bezug auf die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes ist anzumerken, dass der RPS/RegFNP 2010 aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Maßstabs von 1:50.000 nicht parzellenscharf und in seinen Darstellungen auf die Grundzüge der Planung beschränkt (§ 5 Abs. 1 BauGB) ist. Änderungen des RPS/RegFNP 2010 halten wir in der Regel erst ab einer Flächengröße von 0,5 ha für erforderlich (Darstellungsuntergrenze für Bauflächen). Im vorliegenden Fall sind die Grundzüge daher nicht betroffen.

Ob eine Anpassung der Darstellung im RPS/RegFNP 2010 erforderlich ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans geklärt.

#### T 9 Deutsche Bahn AG

Keine Stellungnahme in 2. Offenlegung **Schreiben vom 19.11.2018** 

<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Das Plangebiet ist von unseren Grundstücken und Anlagen ca. 550 m entfernt. Eine Beeinträchtigung unserer Belange ist deshalb nicht zu erwarten.

## T 10 Hochtaunuskreis- Der Kreisausschuss Fachbereich Ländlicher Raum

Keine Stellungnahme bei 2. Offenlegung Schreiben vom 17.12.2018

Es wurde folgende Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage gem. § 4

Abs. 2 BauGB vorgebracht. Im Rahmen der 2. Offenlage wurde sie nicht erneut vorgetragen. Da den Anregungen nicht entsprochen wurde, werden sie erneut vorgelegt:

Vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Main-

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Taunus-Kreis vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

#### 1. Planungsvorhaben

Planungsanlass und Ziel der 1. Änderung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis gedes Bebauungsplans Nr. 37.1 "Gelände nommen. EVIM Schlockerstiftung" ist, auf dem Ge- Begründung: lände der Behinderteneinrichtung der Mit diesem Teil der Stellungnahme wer-Schlockerstiftung dringend benötigte Ent- den die Ziele der Planung wiedergegeben. wicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten Dazu wird festgestellt, dass die Nutzunfür die Einrichtung zu schaffen und dies gen im Gebiet unverändert Einrichtungen planerisch vorzubereiten. Weiterhin wird für Menschen mit Behinderung umfassen. damit das Ziel verfolgt, eine höhere bauli- Alle Einrichtungen und Nutzungen sind che Ausnutzung zu erzielen als auch den dieser Aufgabenstellung zugeordnet bzw. Bereich langfristig für Nutzungen zu öffnen, untergeordnet. die nicht ausschließlich an die Zweckbe- Eine andere Frage ist, wie das Gebiet plastimmung "Behinderteneinrichtung" gebun- nungsrechtlich als Baugebiet nach der den sind. So u. a. auch für die Neuerrich- Baunutzungsverordnung festzusetzen ist. tung einer Kindertagesstätte.

Aus diesem Grund wird der 3,2 ha große bietskategorie des Urbanen Gebietes Geltungsbereich, wie in der frühzeitigen nach § 6a BauNVO ergab sich eine Bau-Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB gebiet, welches umfassend der Nutzungsnoch erfolgt, nicht mehr als "Sonderbauflä- struktur des Gebiets entsprach. Damit war che", sondern als "Urbanes Gebiet" gem. § kein Raum, das Gebiet weiterhin ein Son-6a BauNVO der Städtebaurechtsnovelle dergebiet festzusetzen, da die Auswei-2017 festgesetzt. Weiterhin wird im nördli- sung von Sondergebieten gemäß § 11 chen Geltungsbereich ein "Gewerbegebiet Abs. 1 nur zulässig ist, wenn sie sich von mit Nutzungseinschränkungen" gem. § 8 den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO festgesetzt. wesentlich unterscheiden.

#### 2. Planungsrechtliche Hinweise, Anregun- Beschlussvorschlag: gen und Bedenken

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleit- nommen. planung, dem Regionalen Flächennut- Begründung: zungsplan (RegFNP) 2010, ist der Gel- In einer Stellungnahme des zuständigen tungsbereich überwiegend als "Fläche für Regionalverband FrankfurtRheinMain wird Gemeinbedarf", Bestand" dargestellt. Die festgestellt, dass der Bebauungsplanentin westliche Richtung geplante Geltungs- wurf als aus der Darstellung einer Gemeinbereichserweiterung überplant dabei einen bedarfsfläche entwickelt angesehen wer-Bereich, der im RegFNP als "Fläche für Ge- den kann. Damit ist der Bebauungsplan meinbedarf, geplant" dargestellt ist.

BauGB nicht aus dem Flächennutzungs- bauungsplans wurde entsprechend geänplan entwickelt. In dem Zusammenhang ist dert. mit dem Regionalverband FrankfurtRhein-Main abzustimmen, inwieweit ein gesondertes RegFNP-Änderungsverfahren erforderlich ist, oder dieses in Zusammenhang mit der anstehenden Fortschreibung des RegFNP erfolgen kann. Der hierzu gem. §

#### Beschlussvorschlag:

Durch die Einführung der neuen Bauge-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 (2) Die Begründung zum 2. Entwurf des Be-



1 (7) BauGB erfolgten Abwägung ist in der Begründung zu entnehmen, dass ein Änderungsverfahren vom Regionalverband durchgeführt wird.

### 3. Landwirtschaftliche Hinweise, Anregun- Beschlussvorschlag: gen und Bedenken

Geltungsbereichserweiterungsfläche nommen. überplant einen Bereich, der derzeit einer Begründung: gärtnerischen und Grünlandnutzung durch In der Stellungnahme des Fachbereichs die Schlockerstiftung unterliegt. Es handelt Ländlicher Raum wird schon darauf hingesich dabei um keine erwerbsmäßige land- wiesen, dass die bisher in der Erweitewirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 201 rungsfläche des 1. Entwurfs befindlichen BauGB. Diese Nutzung soll bei Umsetzung Grünlandnutzungen weiter nach Westen der Planung weiter nach Westen verlagert verlagert werden sollen und damit zu agrarwerden und führt damit zu agrarstrukturel- strukturellen Auswirkungen führen: Für eilen Auswirkungen, hier zu einem Flächen- nen örtlichen landwirtschaftlichen Betrieb, bewirtschaftungsverlust für einen örtlichen entsteht ein Verlust bei den Bewirtschaflandwirtschaftlichen Betrieb. Hierauf ist tungsflächen. nach öffentlichen Belangen der Landwirt- Mit dem nun vorliegenden 2. Entwurf werschaft hinzuweisen.

Ausgleich ist somit nicht notwendig.

Landwirtschaft begrüßt, da dadurch eine EVIM ist, verlegt werden. weitere Beanspruchung von landwirtschaft- Daher wird der Geltungsbereich gegengleichsmaßnahmen vermieden wird.

Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

den bauliche Erweiterungsmöglichkeiten vor allem für die Werkstätten geschaffen. Gemäß Umweltbericht, hier der verbal-ar- Daher ist eine Erweiterung des bebaubagumentativen Beschreibung und der nume- ren Baugebiets um einen ca. 30 m breiter rischen Bilanzierung der Eingriffs-/Aus- Geländestreifen am nordwestlichen Rand gleichsplanung, ergibt sich ein rechneri- vorgesehen. Hier befinden sich derzeit sches Defizit von 25.403 Biotopwertpunk- noch die gartenbaulichen Anbauflächen für ten, was aber durch Dachbegrünungen der den im Plangebiet befindlichen Gartenbaugeplanten Neubauten ausgeglichen wer- betrieb sowie ein Fußballplatz als Rasenden kann. Ein weiterer möglicher externer platz. Beide Freiflächennutzungen mussten nun auf das westlich angrenzende Dies wird nach öffentlichen Belangen der Grundstück, welches im Eigentum von

licher Fläche für mögliche externe Aus- über dem 1. Entwurf weiter nach Westen ausgedehnt. Die für den Gartenbaubetrieb und den neuen Fußballplatz benötigten Gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB bitte ich um Flächen gehen als Flächen für die Landwirtschaft verloren. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die beiden Grünflächennutzungen ist jedoch erforderlich und gerechtfertigt, da beide Freiflächennutzungen in engem Zusammenhang mit den sozialen Einrichtungen in der Schlockerstiftung stehen. Beide Grünflächennutzungen sind integrierte Bestandteile der Betriebe im Plangebiet. Der Fußballplatz wird insbesondere für die sportlichen arbeitsbegleitenden Maßnahmen der Werkstätten für Menschen mit Behinderung benötigt. Die Freilandfläche für den Gartenbaubetrieb ist die erforderliche



Bewirtschaftungsfläche für den Gartenbaubetrieb im Plangebiet. Dieser ist wichtiger Bestandteil des Konzeptes, Menschen mit Behinderung zu fördern und sie entsprechend ihrer Möglichkeiten am Arbeitsleben teilhaben zu lassen.

Für beide Freiflächennutzungen kommen alternative Standorte nicht in Frage, da die räumlich enge Verflechtung beider Grünlandnutzungen mit den Werkstätten und dem Gartenbaubetrieb unverzichtbarer Bestandteil des Betreuungskonzeptes ist.

In Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, hier insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, ist die Inanspruchnahme gerechtfertigt und erforderlich.

Die Erweiterung des Gebiets war auch erforderlich geworden, weil das bisherige Konzept zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsplanung in Form der Dachbegrünung von der UNB und der Stadt Hattersheim für nicht ausreichend bewertet wurde. Es bestand daher der Bedarf, außerhalb der beiden Baugebiete MU und GE/N im Plangebiet eine CEF-Maßnahmenfläche festzusetzen und weitere Maßnahmenflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auszuweisen. Diese sind in die Grünflächen integriert.

#### T 11 Forstamt Groß Gerau

Keine Stellungnahme bei 2. Offenlegung **Schreiben vom 03.03.2017** 

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Von dem Vorhaben Bebauungsplan Nr. 37.1 "Gelände EVIM Schiockerstiftung" (1. Änderung) werden keine forsthoheitlichen Belange berührt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### T 12 Amprion GmbH

Schreiben vom 07.08.2019

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

### T 13 DFS Deutsche Flugsicherung

Schreiben vom 22.08.2019
Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Unsere Stellungnahme 201700370 vom 28.03.2017 gilt weiterhin. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. **Stellungnahme vom 28.03.2017** 

Das Plangebiet liegt ca. 5 km von unserer Radaranlage Frankfurt/Main entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

### T 14 Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Keine Stellungnahme bei 2. Offenlegung **Schreiben vom 20.12.2018** 

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

#### T 15 PLEdoc

Schreiben vom 26.07.2019
<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen r der nachstehend aufgeführten Eigentümer .

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG); Dortmund
- Tran Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunkationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH. Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.



### T 16 Polizeipräsidium Westhessen **Polizeidirektion Main-Taunus**

Keine Stellungnahme bei 2. Offenlegung Schreiben vom 09.01.2019

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Einschätzung hinsichtlich städtebaulicher nommen. Kriminalprävention:

12 Monate sind im Planungsgebiet keine allgemeingültige Hinweise aus Sicht der Straftaten zu verzeichnen gewesen. In un- Kriminalprävention, die vor allem bei der mittelbarer Nähe kam es zu Diebstählen Realisierung und Durchführung der Vorhaaus Pkw und Einbruchsdiebstähle in ben zu beachten sind. Direkte Folgen für Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Der öffentliche Raum ist hier im Bebau- textliche Festsetzungen) ergeben sich daungsplan nicht betroffen, so dass nur Hin- raus nicht.

#### Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

### Begründung:

Nach aktueller Kriminalstatistik der letzten Bei der Stellungnahme handelt es sich um den Bebauungsplan (Planzeichnung und



weise zur Einbruchsprävention und Diebstähle aus Kraftfahrzeugen gegeben werden können, mit der Bitte um Weitergabe an den zuständigen Architekten und Bauherren.

Die Planung überschaubarer Wohneinheiten fördert eine stärkere Sozialkontrolle und ein Verantwortungsbewusstsein der Bewohner für ihr Viertel, was hier planerisch umgesetzt wird. Auch die Mischung von unterschiedlichen Grundstücksgrößen und Nutzungsgruppen, wie die Cafeteria, Gärtnerei und Werkstätten, tragen dazu bei.

Es besteht eine freie Sichtachse vom öffentlichen Verkehrsraum zum Eingangsbereich und den Parkplätzen. Bei der Gestaltung der künftigen Areale sollte diese Übersichtlichkeit fortgeführt werden.

Der Einbau von Sicherungstechnik ist preiswerter, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Geprüfte einbruchhemmende Türen und Fenster bieten nach DIN EN 1627-1630 eine Einbruchhemmung. Als Grundempfehlung für Immobilien gelten mindestens die Widerstandsklasse RC 2 (für Bauteile die direkt von dem Täter ohne Aufstiegshilfen angegriffen werden) und RC 1 (für Bauteile, bei denen kein direkter Angriff auf die eingesetzte Verglasung erwartet wird, Aufstiegshilfe erforderlich - keine Standfläche für den Täter).

Sofern im Gewerbegebiet besonders schützenswerte Anlagen (Aktenvernichtung, Server, Aufbewahrung Unternehmensunterlagen, gefährliche Stoffe zur Verwendung Dritter, um ein Schadensereignis hervorzurufen) angesiedelt werden, können weitere Sicherungsmaßnahmen (erreichbare Türen und Fenster DIN 1627-30 RC3 zertifiziert, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen nach DIN EN 50130 ff. VDE EN 0833) notwendig sein. Hierzu kann der fachliche Rat der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle eingeholt werden.

Bei den für den das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten "rund um das Kfz" zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung "offen" anzulegen und möglichst



nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen.

Fahrradständer und Fahrradabstellplätze sind mit Anschließmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in den einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen empfehlenswert.

### Gestaltung Kindergarten

Auf der Grünfläche sind Heckenpflanzen und Büsche mit einer maximalen Höhe bis 100 cm und Bäume mit Beginn des Blattwerkes ab 200 cm empfehlenswert. Dadurch würden freie Sichtachsen von den Gehwegen zum Gebäude bestehen. Unberechtigte Personen bzw. Täter wären einer Entdeckung auf dem Gelände der Kita ausgesetzt.

Für die Parkplätze gelten auch die empfohlenen Pflanzenhöhen, um hier die Übersicht zu erhöhen. Ein gut überschaubarer Parkplatz trägt gerade in der Dämmerung für die Nutzer ein sehr hohes Maß am subjektiven Sicherheitsgefühl bei und erhöht das Entdeckungsrisiko für einen Täter. Hier werden Fahrzeuge von Eltern kurzzeitig geparkt, um die Kinder in die Kita zu bringen oder abzuholen. Dabei bleiben oft Handtaschen in den Fahrzeugen, was Täter zu nutzen wissen.

Das Beleuchtungskonzept sollte so gestaltet sein, dass gerade auch Mütter in der Dämmerung den Parkplatz und den Weg zum Eingang der Kita als subjektiv sicher empfinden. Die Beleuchtungskörper sind so aufzustellen, dass durch ihre Bauart und die Art der Platzierung Dunkelflächen während der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen sind. Gerade Büsche und Bäume sollten diese nicht verdecken oder einschränken.

Erreichbare Fenster und Türen sollten mindestens nach der DIN 1627 RC2 (alte Norm WK2) entsprechen, um einem Täter ein gewaltsames Eindringen zu erschweren. Aufgrund der Ortsrandlage wäre auch eine Einbruchmeldeanlage nach DIN EN 50130, 50131, 50136 und der DIN VDE 0833 Teile 1 und 3 empfehlenswert. Eine Einbruchmeldeanlage mit Aufschaltung auf eine Notruf- und Service-Leitstelle würde beim Täter die Aktionszeit stark einschränken.



#### Schreiben vom 15.03.2017

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Beim Anlegen von Parkplätzen und Parkbuchten im öffentlichen und eingeschränkt öffentlichen Verkehrsraum möchten wir auf die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) hinweisen. Demnach ist eine Parkplatzbreite von 2,50 m erforderlich, um ein gefahrloses Ein- und Ausparken für mehrspurige Kfz zu ermöglichen.

#### T 17 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Schreiben vom 27.08.2019
<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

Gegenüber dem Bebauungsplan Nr. N 37.1 "Gelände EVIM Schiockerstiftung" der Stadt Hattersheim bestehen grundsätzlich keine Einwände der NRM. Unsere Antwort vom 19.12.2018 behält Ihre Gültigkeit.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

#### Stellungnahme vom 19.12.2018

Gegenüber dem Bebauungsplan Nr. N37.1 "Gelände EVIM Schiockerstiftung" (1. Änderung) der Stadt Hattersheim bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Bei der Wahl der Baumstandorte ist darauf zu achten, dass diese in einem ausreichenden Abstand zum Leitungsbestand gesetzt werden, die DVGW-Richtlinie GW125 ist einzuhalten.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM -Norm "Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten. Aus diesem Grund fordern Sie für ihre Planun-

#### Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



gen bitte unsere Bestandspläne /-unterlagen unter www.nrm- netzdienste.de/netzauskunft an.

#### T 18 Telekom Deutschland GmbH

Schreiben vom 16.08.2019

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 07.11.2019 hat weiterhin Gültigkeit.

Im Plangebiet befinden sich aktuell Anlagen der Telekom (s. Anl.).

Wünscht der Bauherr/ Erschließungsträger für neue Gebäude eine Telekommunikationsversorgung durch die Telekom, so stehen wir für entsprechende Gespräche gerne zur Verfügung.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher bitten wir um frühzeitige Information. Eine Mindestvorlaufzeit von 3 Monaten ist dabei einzuhalten.

#### Schreiben vom 06.04.2017

<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

Vom o. a. Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (s. Anl.). Für die Erschließung der Neubauflächen sind neue Telekommunikationslinien erforderlich.

#### Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeingültige Hinweise. Direkte Folgen für den Bebauungsplan (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) ergeben sich daraus nicht.



### T 19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3

Schreiben vom 26.07.2019
<u>Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:</u>

Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

#### Beschlussvorlage:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



### II. Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

### Frühzeitige Beteiligung

#### N 1 Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel

Schreiben vom 16.03.2017

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

#### N 2 Magistrat der Stadt Flörsheim

Schreiben vom 10.03.2017

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

#### **Erste Offenlegung**

#### N 1 Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel

Schreiben vom 07.01.2019

Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

#### N 2 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Schreiben vom 29.11.2018

Wir haben weder Anregungen noch Bedenken zur Planung und geben daher keine Stellungnahme ab.

#### **Zweite Offenlegung**

### Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel

Schreiben vom 06.09.2019

Nach Sichtung der Unterlagen teilen wir mit, dass aktuell keine Anhaltspunkte zu erkennen sind, dass relevante Informationen im Zusammenhang mit Planungen der Gemeinde Kriftel für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes in Hattersheim am Main zweckdienlich sind.

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.



# III. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB

Es wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben:

Es wurden im Rahmen der ersten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben:

Es wurden im Rahmen der zweiten Offenlage gem. 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben



### IV. Änderungen im Bebauungsplan

Auf Grundlage der während der ersten Offenlage im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ergab sich die Notwendigkeit, den Entwurf des Bebauungsplans zu ändern und zu ergänzen sowie den Geltungsbereich nach Westen auszuweiten. Dadurch wurde es auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich, den 2. Entwurf erneut auszulegen und erneut Stellungnahmen einzuholen. In dem zweiten Entwurf wurden die Stellungnahmen aus der Beteiligung zur 1. Offenlage weitgehend berücksichtigt.

Als Ergebnis der Abwägung werden vorgesehen:

#### **Textliche Festsetzungen:**

#### In Hinweis D4:

 Korrektur der Adresse der zuständigen Dienststelle "Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1

#### in Hinweis D.7: zwei Ergänzungen:

- Es wird empfohlen, die Aufhängung der erforderlichen Kästen für Fledermäuse und den Haussperling nach Festsetzung Nr. A.9.3 (CEF-Maßnahmen für Fledermaus und den Haussperling bei Gebäudeabrisse) durch einen Fachgutachter durchzuführen zu lassen, um eine qualifizierte Auswahl der Standorte zu gewährleisten.
- Es wird empfohlen, das Monitoring der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen durch einen Fachgutachter durchführen zu lassen.

#### Begründung:

#### Ergänzung in Kap. 13 – Seiten 51 und 52:

Einschaltung von Fachgutachter

#### Ergänzung in Kap. 19 - Seite 75:

Einschaltung von Fachgutachter beim Monitoring

#### In Kap. 18 – Seite 76:

 Korrektur der Adresse der zuständigen Dienststelle "Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1

### Ergänzung in Kap. 14.1 - Seite 52:

Absatz zur Bewertung des Bodens auf Grundlage der Bodenfunktionalen Gesamtbewertung aus dem "Boden-Viewer Hessen.

### Ergänzung in Kap. 14.2 - Seite 53:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Einrichtungen der Schlockerstiftung erfolgt in Kenntnis der Bodenfunktionsbewertung.

#### Planfassung:

Keine Änderungen